



Darüber stimmen wir  
am **13. Februar 2022** ab.

**Vorlage 5**  
**Primaten-Initiative**



	Seite
<b>Vorlage 5 in Kürze</b>	<b>2</b>
<b>Vorlage 5 im Detail</b>	<b>3</b>
Kantonale Initiative «Grundrechte für Primaten»	
Argumente	5
Abstimmungsfrage und Empfehlung	7
Grossratsbeschluss	8
Initiativtext	9
<b>Informationen zur Stimmabgabe</b>	<b>10</b>

## Vorlage 5

### Primaten-Initiative

Kantonale Initiative «Grundrechte für Primaten»



## Vorlage 5 in Kürze Primaten-Initiative

Kantonale Initiative «Grundrechte für Primaten»

Die Primaten-Initiative verlangt, dass für nichtmenschliche Primaten das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit als Grundrecht in die Kantonsverfassung aufgenommen wird.

► Die Erläuterungen zur Vorlage finden Sie ab Seite 3.

### Zustandekommen

Die Primaten-Initiative kam mit 3080 gültigen Unterschriften zustande.

### Abstimmung im Grossen Rat

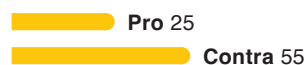
An seiner Sitzung vom 17. November 2021 sprach sich der Grosse Rat mit 55 zu 25 Stimmen gegen die Initiative «Grundrechte für Primaten» aus.

### Abstimmungsempfehlung

Das Tierschutzgesetz der Schweiz ist bereits heute eines der strengsten der Welt. Die Initiative würde den Schutz der im Kanton lebenden Primaten hingegen nicht verbessern. Sie würde vielmehr unsere Grund- und Menschenrechte verwässern und die Grenze zwischen Mensch und Tier verwischen. Auch geht von der Initiative eine Signalwirkung aus, welche die Haltung von Tieren zunehmend grundsätzlich in Frage stellen könnte. Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, **NEIN** zur Primaten-Initiative zu stimmen.



Stimmverhältnis im Grossen Rat



## Vorlage 5 im Detail Primaten-Initiative

Kantonale Initiative «Grundrechte für Primaten»

Die Primaten-Initiative verlangt, dass die Kantonsverfassung im Grundrechtsteil um einen Passus ergänzt wird, wonach für nichtmenschliche Primaten das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit gewährleistet wird.

Zu den nichtmenschlichen Primaten werden neben den grossen Menschenaffen (Bonobos, Schimpansen, Gorillas und Orang-Utans) zum Beispiel auch Paviane, Makaken, Makis, Meerkatzen, Marmosetten, Loris oder Lemuren gezählt. Je nach Schätzung gibt es 300 bis 500 sehr unterschiedlich entwickelte Arten von Primaten.

Aus Sicht des Initiativkomitees könne das Tierschutzgesetz die hochintelligenten, leidensfähigen und sozialen nichtmenschlichen Primaten nicht ausreichend schützen. Ihre fundamentalen Interessen, nicht zu leiden und nicht getötet zu werden, sollen deshalb mit Grundrechten gesichert werden.

Gemäss Bundesgericht ist der Anwendungsbereich der Initiative stark begrenzt. Die geforderten Grundrechte für nichtmenschliche Primaten würden als Abwehrrechte gegen den Staat in erster Linie für kantonale Organe und die Gemeinden gelten (siehe Kasten Seite 4).

Aktuell sind der Tierpark Lange Erlen und der Zoo Basel die einzigen Institutionen, die im Kanton Basel-Stadt nichtmenschliche Primaten halten. Die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung zur Primatenhaltung werden dabei strikte eingehalten und von den Veterinärbehörden regelmässig kontrolliert. Die in Basel ansässige Industrie hält bereits seit einigen Jahren keine Primaten mehr. Tierversuche an Primaten finden im Kanton Basel-Stadt seit Jahren nicht mehr statt.



**Bundesgericht erklärt die Initiative für zulässig, deren Umsetzung würde aber den Schutz der im Kanton lebenden Primaten unmittelbar nicht verbessern**

Der Grosse Rat erklärte die Initiative auf Antrag des Regierungsrates zunächst für ungültig, weil es mit Bundesrecht nicht vereinbar sei, nichtmenschlichen Primaten auf kantonaler Ebene Grundrechte zuzugestehen. Die Initiantinnen und Initianten legten dagegen Beschwerde ein, woraufhin das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt und anschliessend auch das Bundesgericht die Initiative für zulässig erklärten.

Das Bundesgericht hat in seiner Begründung festgehalten, dass die Kantone Grundrechte schaffen oder erweitern dürfen. Die Initiative widerspreche dem geltenden Bundesrecht nicht. Allerdings sei der Anwendungsbereich der Initiative äusserst begrenzt. Denn die geforderten Grundrechte für nichtmenschliche Primaten würden als Abwehrrechte gegen den Staat in erster Linie für kantonale Organe und die Gemeinden gelten. Mit Blick auf die Tierschutzgesetzgebung hätte die Annahme der Initiative hingegen auf private Forschungseinrichtungen und den Zoo Basel – wenn überhaupt – nur eine stark eingeschränkte Wirkung. Da der Kanton und seine Institutionen – etwa die Universität oder die Spitäler – sowie die Gemeinden gar keine Primaten halten, würde der Schutz der derzeit im Kanton lebenden Primaten unmittelbar nicht verbessert.

## Vorlage 5 im Detail

### Argumente des Initiativkomitees

**Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen aus folgenden Gründen, die Primaten-Initiative anzunehmen:**

► **Primaten sind hochintelligent und empfindungsfähig**

Wir Menschen sind Trockennasenprimaten. Über 500 weitere Primaten-Spezies sind unsere nahen Verwandten. Wie wir pflegen sie ein Familienleben, Freundschaften und eine Kultur. Sie besitzen nachweislich ein Ich-Bewusstsein, sind zu komplexen Lernprozessen fähig, planen in die Zukunft und blicken in die Vergangenheit. Trotz ihrer komplexen Wesen, die wir dank der Ähnlichkeit zu uns Menschen gut verstehen können, werden ihre Interessen den unseren kategorisch untergeordnet.

► **Recht auf Leben und Unversehrtheit – nicht mehr, nicht weniger**

In Basel-Stadt dienen nichtmenschliche Primaten der Unterhaltung und der Wissenschaft, haben jedoch keinerlei Selbstbestimmung und können sich nicht gegen aus unserer Sicht unverhältnismässige Eingriffe in ihr Leben wehren. Obwohl Tiere bereits heute nach Art. 641a ZGB keine Sachen sind, bietet das Tierschutzrecht den Primaten keinen ausreichenden Schutz. Denn es regelt auch, wie wir Tiere verwenden, verletzen und töten dürfen. Das grundlegende Interesse auf Leben sowie körperliche und geistige Unversehrtheit muss oft unseren Verwendungszwecken weichen.

► **Wir bewohnen diesen Planeten nicht alleine**

Durch ein Umdenken und die Ausweitung des Rechtsbegriffes schaffen wir ein grösseres Bewusstsein für den Eigenwert anderer Lebewesen. Wie wir unsere rechtliche Beziehung zu Tieren und der Natur definieren, hat einen direkten Einfluss auf unseren Umgang mit dem Planeten.

Nun liegt es in unserer Verantwortung, das Rechtssystem weiterzuentwickeln und unseren nichtmenschlichen Verwandten zu elementaren Rechten zu verhelfen!



## Vorlage 5 im Detail

### Argumente des Regierungsrates

#### ► Strenges Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat bereits heute eines der strengsten Tierschutzgesetze der Welt. Will man den Tierschutz trotzdem verstärken, müsste man eine Änderung des Tierschutzgesetzes auf Bundesebene anstreben. Eine Änderung der Grundrechte in der Kantonsverfassung hingegen ist der falsche Weg.

#### ► Schutz der Tiere wird nicht verbessert

Grundrechte gelten in erster Linie für den Staat. Da der Kanton und seine Institutionen gar keine Primaten halten, würde der Schutz der derzeit im Kanton lebenden Primaten durch die Initiative nicht verbessert. Das Bundesgericht bezeichnet die Begründung der Initiative deshalb zu Recht als «teilweise fragwürdig und irreführend».

#### ► Ethisch bedenklich

Die Grundrechte gehören zu den wertvollsten Errungenschaften unseres Rechtsstaates. Sie sind ein kostbares und fragiles Gut, das es zu schützen und zu bewahren gilt. Würden auch den nichtmenschlichen Primaten Grundrechte eingeräumt, so würde die Grenze zwischen Mensch und Tier verwischt und unsere Grund- und Menschenrechte würden verwässert und relativiert.

#### ► Problematisches Signal

Trotz ihrer rechtlich eingeschränkten Tragweite geht von der Initiative ein problematisches Signal aus, das die Haltung von Tieren zunehmend generell in Frage stellen dürfte. Die Tierhaltung des Zoos Basel könnte vermehrt unter Druck geraten. Die Initiative würde zudem ein problematisches Signal für den Forschungsstandort Basel aussenden, auch wenn die Industrie in Basel seit Jahren auf Tierversuche an Primaten verzichtet.

## Vorlage 5 im Detail

### Abstimmungsfrage und Empfehlung

#### Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» annehmen?

#### Empfehlung

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zur Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» zu stimmen.



## Vorlage 5 im Detail

### Grossratsbeschluss

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 17.1389.04 vom 13. April 2021 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 17.1389.06 vom 5. November 2021, beschliesst:

Die von 3080 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte formulierte kantonale Volksinitiative «Grundrechte für Primaten» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:

#### § 11 Grundrechtsgarantien

<sup>2</sup> Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- c. (neu) das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung zur Ablehnung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Die Verfassungsänderung tritt am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft, sofern im Erlass selbst nicht etwas anderes bestimmt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 17. November 2021

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. David Jenny

Der I. Sekretär: Beat Flury

## Vorlage 5 im Detail

### Initiativtext

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt folgende Initiative ein:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird wie folgt geändert:

#### § 11 Grundrechtsgarantien

<sup>2</sup> Diese Verfassung gewährleistet überdies:

- c. (neu) das Recht von nichtmenschlichen Primaten auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit.



### Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie den Stimmzettel und den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit blauer Schrift) ins Couvert. Das Adressfenster mit der Rücksendeadresse muss dabei sichtbar sein. Übergeben Sie das Couvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Couvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, **12. Februar 2022, 12.00 Uhr**, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Couvert bis am Abstimmungssamstag, **12. Februar 2022, 12.00 Uhr**, auch persönlich in den Briefkasten Ihrer Wohngemeinde werfen.

- ▶ **Basel**, Rathaus, Marktplatz 9  
(Die Tore zum Hof werden nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)
- ▶ **Riehen**, Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1 und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63
- ▶ **Bettingen**, Gemeindehaus, Talweg 2

### Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Abschnitt mit grüner Schrift) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben.

**Die Stimmabgabe an der Urne muss persönlich erfolgen und kann nicht an eine andere Person delegiert werden.**

### Öffnungszeiten der Wahllokale

**Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.**

#### Basel

- ▶ Rathaus, Marktplatz 9, ☎
- ▶ Hotel Gaia, Centralbahnstrasse 13/15, ☎  
(Bitte Eingang an der Heumattstrasse benützen)
- ▶ Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38, 2. Stock, ☎  
**Samstag, 12. Februar 2022, 14.00 – 17.00 Uhr**  
**Sonntag, 13. Februar 2022, 09.00 – 12.00 Uhr**

#### Riehen

- ▶ Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1, ☎  
**Sonntag, 13. Februar 2022, 10.00 – 12.00 Uhr**

#### Bettingen

- ▶ Gemeindehaus, Talweg 2, ☎  
**Sonntag, 13. Februar 2022, 10.30 – 11.00 Uhr**

### Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, **11. Februar 2022, 16.00 Uhr**, persönlich in ihrer Wohn-gemeinde neue Stimmunterlagen beziehen:

- ▶ **Basel bei Wahlen und Abstimmungen**  
Rathaus, Marktplatz 9, Telefon 061 267 48 68
- ▶ **Riehen bei der Gemeindeverwaltung**  
Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11
- ▶ **Bettingen bei der Gemeindeverwaltung**  
Talweg 2, Telefon 061 267 00 99

### Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
[www.abstimmungen.bs.ch](http://www.abstimmungen.bs.ch)

Für aktuelle Resultate folgen Sie uns auf [twitter.com/baselstadt](https://twitter.com/baselstadt)  
oder besuchen Sie uns auf [facebook.com/Rathaus.Basel](https://facebook.com/Rathaus.Basel).

### Herausgeber

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt  
Staatskanzlei, Kommunikation  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
[www.bs.ch](http://www.bs.ch)

Basel, Dezember 2021



## **Vorlage 5**

### **Primaten-Initiative**

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen, **NEIN** zu stimmen.